

Zeitschrift: Agrarwirtschaft und Agrarsoziologie = Économie et sociologie rurales [1980-2007]
Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Agrarwirtschaft und Agrarsoziologie
Band: - (1996)
Heft: 1

Rubrik: Tagungsbericht vom 22. März 1996, ETH Zürich : Fleischmarketing mit Tierschutzargumenten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagungsbericht vom 22. März 1996, ETH Zürich: Fleischmarketing mit Tierschutzargumenten

1 Wieviel Tierschutz erlaubt das GATT?¹

Der Tierschutz nimmt in der Schweiz einen hohen Stellenwert ein. Dies zeigt sich beispielsweise daran, dass Medienberichte über lange Transporte von Schlachttieren oder über nicht angepasste Haltungssysteme in der Aufzucht gemeinhin auf grosse Empörung in der Bevölkerung stossen. Deswegen stellen das Tierschutzgesetz wie die dazu ergangenen Verordnungen grundsätzlich hohe Ansprüche an die Nutztierhalter bezüglich der Berücksichtigung des Tierwohls. In einem gewissen Widerspruch zu diesen Beschränkungen im Inland steht, dass bis heute zum Beispiel Eier von Hühnern in die Schweiz gelangen, die im Ausland in Käfigen gehalten werden; diese Haltungsart ist jedoch in der Schweiz wenn auch nicht verboten, so doch durch die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Platzverhältnisse usw. ausgeschlossen. Es liessen sich weitere Beispiele dafür anfügen, dass den Produzenten in der Schweiz bestimmte Haltungsformen wegen gesetzlicher Bestimmungen nicht offenstehen, während der schweizerische Konsument Produkte aus dem Ausland kaufen kann, die genau aus solchen Haltungen stammen. Diese Situation hat wohl den Verband „Schweizer Tierschutz“ dazu bewogen, 1994 beim Institut für Agrarökonomie und Agrarrecht (IAA) an der Universität St. Gallen eine Studie in Auftrag zu geben, die zuerst die Kompetenzen untersuchen sollte, welche das schweizerische Tierschutzgesetz (TschG) zur Beschränkung des internationalen Handels mit Tieren und deren Produkten gibt, wenn die Tiere unter unwürdigen Bedingungen gehalten worden sind. Das Augenmerk sollte jedoch auf der Abklärung liegen, wie sich solche Massnahmen gestützt auf das schweizerische

¹ Dieser Abschnitt entstand aus einer Studie, welche im Auftrag des Schweizer Tierschutzes (STS) am Institut für Agrarökonomie und Agrarrecht, HSG ausgeführt wurde: Paul Richli und Claudia Ruf, 1995, Wieviel Tierschutz erlaubt das GATT? - Möglichkeiten von Einfuhrbeschränkungen nach Artikel 9 Tierschutzgesetz, vdf-Verlag Zürich

Tierschutzgesetz mit internationalem Recht vertragen, insbesondere mit dem GATT. Bei Massnahmen gestützt auf das Tierschutzgesetz ist zu bedenken, dass das Interesse an Handelsbeschränkungen in diesem Falle nicht nur ethischer, sondern auch ökonomischer Natur ist: Erstens ist es stossend, wenn schweizerische Bestimmungen mit Importen so leicht umgangen werden können; zweitens soll der schweizerische Produzent, der das Tierschutzgesetz einhält, dadurch keine wirtschaftlichen Einbussen erleiden.

Es zeigte sich, dass Art. 9 Abs. 1 TschG dem Bundesrat die Kompetenz gibt, den internationalen Handel mit Tieren entweder nur unter Auflagen zu erlauben, ihn zumindest einzuschränken oder ihn sogar ganz zu verbieten. Konkret würden sich in diesen **Fällen Massnahmen bei der Einfuhr** wie Zollschatz oder Mengenbeschränkungen anbieten. Tatsache ist jedoch, dass der schweizerische Bundesrat wegen der grundsätzlichen Unvereinbarkeit von Einfuhrmassnahmen mit internationalem Handelsrecht und insbesondere mit dem GATT noch nie Importbeschränkungen gestützt auf Art. 9 Abs. 1 TschG erlassen hat.

Diese Zurückhaltung in der Verhängung von Importmassnahmen hat in weiten Kreisen zu Vorwürfen geführt, wonach Standards im allgemeinen und Tierschutz-Standards im besonderen unter dem GATT abgesenkt würden; diese Behauptung ist jedoch nicht richtig. Das Ziel, Rechtssicherheit im Welthandel zu gewährleisten, versucht das GATT vornehmlich mit dem Gebot der Nichtdiskriminierung zu erreichen: Alle Handelspartner sollen von den gleichen Handelsbedingungen profitieren können und kein Handelspartner soll einem anderen vorgezogen werden. Das Diskriminierungsverbot im Sinne des GATT-Abkommens wird jedoch nicht verletzt, wenn ein nationaler Gesetzgeber beispielsweise aus Tier- oder Umweltschutzgründen an die Inländer strengere Anforderungen stellt. Damit wäre das Argument entkräftet, wonach unter dem GATT höhere Standards nicht mehr möglich sein sollen. Selbst aus Tierschutzgründen verboten ist es jedoch nach dem GATT, einzelne ausländische Produzenten oder die inländischen Produzenten zu Lasten der ausländischen zu bevorzugen. Dieses Nichtdiskriminierungsverbot würde die Schweiz etwa bei der Aufstellung eigener Produktionsstandards verletzen, die einzelnen Handelspartnern oder generell den ausländischen Handelspartnern aufgezwungen würden, ohne dass sie für die Inländer Gültigkeit hätten. Ebenfalls eine Diskriminierung wäre die Erhebung differenzierter Zölle oder interner Steuern auf Importen. Nicht verletzen würden in-

terne Steuern das GATT jedoch dann, wenn sie nichtdiskriminierend angewendet würden und nicht nur die ausländischen Handelspartner, sondern auch die inländische Produktion treffen würden. Dazu müsste die Schweiz in einem ersten Schritt von den Geboten und Verboten abrücken, wie sie das schweizerische Tierschutzgesetz enthält und denen nur die Inländer unterstehen können, weil für die Rechtsordnungen das Territorialitätsprinzip gilt. Anstelle der Gebote und Verbote wären in einem zweiten Schritt Tierschutz-Standards festzulegen, bei deren Unterschreitung sowohl inländische wie ausländische Produzenten mit einer **Strafsteuer** belegt werden könnten, welche die Vorschriften des GATT wegen ihrer nichtdiskriminierenden Wirkung nicht verletzen würden.

Aber das GATT-Abkommen lässt den Staaten weitere Möglichkeiten, nicht tierschutzkonforme Importe zu verhindern oder zumindest einzuschränken: Zu nennen wäre etwa das im Rahmen der Uruguay-Runde neu ausgehandelte **Abkommen über sanitäre und phyto-sanitäre Massnahmen**, das zusätzliche Regeln zum eigentlichen GATT-Abkommen aufstellt. Dieses Abkommen erlaubt es, ein höheres Schutzniveau hinsichtlich Nahrungsmittelsicherheit, Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier und zur Erhaltung von Pflanzen einzuführen; Voraussetzung ist jedoch, dass es dafür eine wissenschaftliche Erklärung gibt. Wie sich bei den derzeitigen Diskussionen wegen der Übertragbarkeit von BSE auf den Menschen zeigt, birgt dies im Einzelfall ein beträchtliches Konfliktpotential. Ebenfalls ist festzuhalten, dass gestützt auf das Abkommen nur ausnahmsweise Importbeschränkungen verhängt werden können, jedoch keine permanenten.

Ein weiterer Weg, sich gegen nicht tierschutzkonforme Importe zur Wehr zu setzen, ist die Einführung der **Deklarationspflicht** für in- und ausländische Produzenten. Hier besteht jedoch das Problem, dass die Behörden eines Landes nicht die Produzenten in einem anderen Land daraufhin überprüfen können, dass tatsächlich Übereinstimmung herrscht zwischen der Haltungsform und der Deklaration.

Weiterhin könnten diejenigen finanziellen Mittel, die die Schweiz bisher für die interne produktgebundene Stützung ausgegeben hat und die nach den neuesten Vereinbarungen um 20 % gekürzt werden müssen, generell für die **Steigerung der Konkurrenzfähigkeit** der inländischen Produzenten einsetzen. Dies rechtfertigt sich deswegen, weil die schweizerischen Produzenten grundsätzlich einen im Ver-

gleich zum Ausland höheren tierschützerischen Standard einhalten. Eine Nutzensteigerung könnte dadurch erreicht werden, dass mit diesen Geldern nur besonders tierfreundliche Systeme, die auch gegenüber dem herrschenden Tierschutzgesetz einen Fortschritt darstellen, gefördert werden. Soweit es generell um die Verbesserung der Konkurrenzfähigkeit der inländischen Produktion gegenüber der ausländischen geht, wird dieses Ziel auch mit dem **Leistungssystem** bei der Aufteilung der Importe erreicht: Soweit die Schweiz nämlich die Einfuhr derjenigen Mengen gewährleistet, zu denen sie sich gemäss Abkommen verpflichtet hat, ist es GATT-rechtlich irrelevant, nach welchen Regeln diese Mengen auf die Importeure verteilt werden. Das System, wonach sich die Importrechte im Verhältnis zur abgenommenen inländischen Ware bemessen, wäre damit GATT-rechtlich unbedenklich.

Grossen Handlungsspielraum für die Staaten zur Beschränkung bestimmter Importe oder zur Verbesserung der inländischen Konkurrenzfähigkeit bietet auch die im GATT-Abkommen enthaltene "Green-Box". Diese stellt im Grunde einen Dispens der Landwirtschaft von vollständigen Liberalisierungsverpflichtungen dar. Oft gehörte Stichworte im Rahmen der "Green-Box" sind "Spezifität" und "Multifunktionalität" der Landwirtschaft, worunter etwa die Nutzung und Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen oder die Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft zu verstehen sind. Die Schweiz hat massgeblich zur Prägung und zur Aufnahme dieser Ziele ins neue Abkommen beigetragen, und sie hat schon vor Abschluss der Uruguay-Runde damit begonnen, diese Initiativen umzusetzen: So erlauben es Art. 31 a und b LwG, **Direktzahlungen** an die Landwirtschaft als Abgeltung für gemeinwirtschaftliche Leistungen oder für besondere ökologische Leistungen auszurichten. Besonders letztere sind hervorragend dafür geeignet, höheren Tierschutz-Standards zum Durchbruch zu verhelfen.

Wie gezeigt, lässt das GATT den Staaten trotz der einschränkenden Wirkung des Diskriminierungsverbots doch einigen Handlungsspielraum, um ihre Tierschutz-Interessen zu verfolgen und gleichzeitig die Benachteiligung der eigenen Produktion so gering wie möglich zu halten. Im Interesse der GATT-Vertragspartner mit hohen tierschützerischen Standards muss es jedoch sein, in einer zukünftigen Handelsrunde bestimmte Standards im Tierschutz verbindlich festzuschreiben und die anderen Vertragspartner zu deren Einhaltung zu ermuntern. Im GATT selber sind schon Bestrebungen im Gange, mittelfristig ei-

nen **Ausgleich zwischen Handels- und umweltpolitischen Interessen** herbeizuführen. Die Privaten, die vom GATT-Abkommen in keiner Weise betroffen sind und deshalb in all ihren Initiativen freien Handlungsspielraum geniessen, könnten diese Entwicklung zusätzlich fördern: Tierschützer wie auch Produzenten könnten sich nicht nur zu gemeinsamen Initiativen z.B. im Werdebereich zusammenschliessen, sondern die Politik dazu zu bewegen versuchen, im GATT Vorstösse zur Verbesserungen des Tierschutzes zu unternehmen. Diese Aufgaben könnten für die privaten Interessenvertreter, deren Einfluss durch das GATT grundsätzlich gebrochen werden soll, sogar einen eigentlichen Zukunftsmarkt darstellen.

2 Tierwohl aus ökonomischer Sicht²

Die ökonomische Theorie kann in zwei wesentlichen Bereichen Aussagen zum Tierwohl machen, nämlich

- wie der Markt von Produkten aus besonders tierfreundlicher Haltung funktioniert und
- warum und wie der Staat zur Förderung des Tierwohls eingreifen soll.

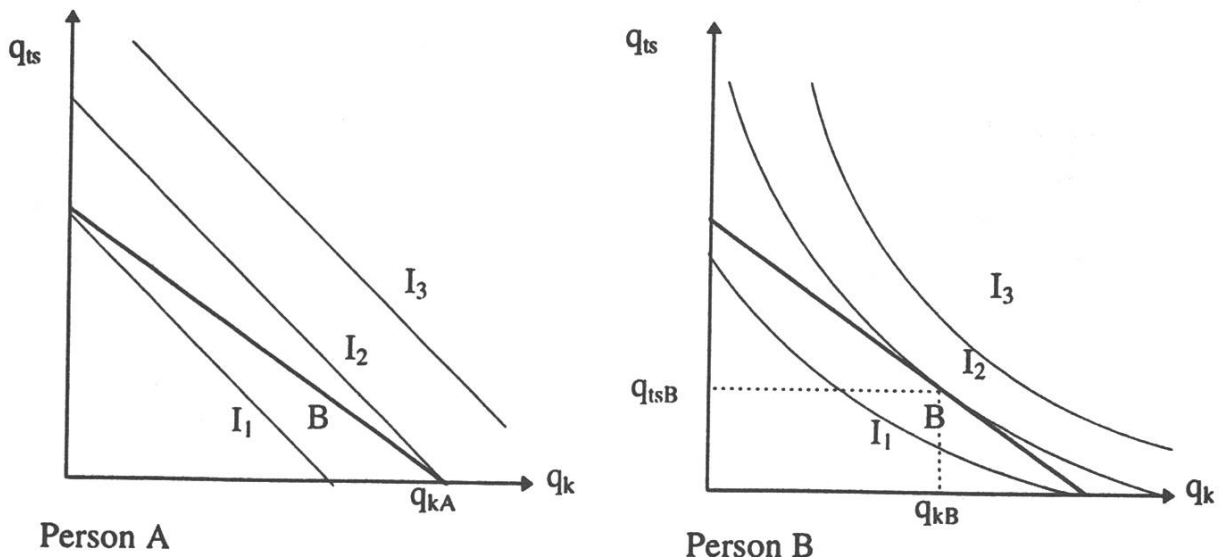
2.1 Nachfrage nach Tierwohl

Das Tierwohl kann sowohl als privates, wie auch als öffentliches Gut betrachtet werden. Das Tierwohl verhält sich wie ein privates Gut, wenn KonsumentInnen es bei ihren Kaufentscheidungen bei tierischen Produkten einbeziehen. Es ist in diesem Fall eine Nutzenkomponente tierischer Produkte wie z.B. der Genuss und der Gesundheitswert. Falls die Tierhaltung als zuwenig tierfreundlich beurteilt

² Dieser Abschnitt entstand aus einer Arbeit, die im Auftrag des Schweizer Tierschutzes (STS) am Institut für Agrarwirtschaft ausgeführt wurde: Ruth Badertscher Fawaz, Robert Jörin, Peter Rieder, 1995: Sichern und Fördern einer menschen-, umwelt- und tiergerechten Landwirtschaft im offenen internationalen Agrarmarkt. Institut für Agrarwirtschaft, ETH Zürich

wird, bewirkt der Einbezug des Tierwohls einen Nutzenverlust beim Konsum tierischer Produkte. Dadurch nimmt die konsumierte Menge tierischer Produkte ab. Können die KonsumentInnen zwischen Produkten aus konventioneller und solchen aus besonders tierfreundlichen Haltungen wählen, kann das Konsumverhalten mit Hilfe der Abbildung 1 erklärt werden. Die Person A legt keinen Wert auf die Art der Tierhaltung. Beide Produkte sind für sie gleichwertig, es sind für sie perfekte Substitute. Die Person A wählt die Menge q_{kA} des Produktes aus konventioneller Tierhaltung, um mit ihrem Budget die höchste Indifferenzkurve zu erreichen. Für die Person B dagegen hat die besonders tierfreundliche Haltungsweise eine Bedeutung. Deshalb bewertet sie eine bestimmte Menge aus besonders tierfreundlicher Haltung höher als die gleiche Menge aus konventioneller Produktion. Sie zieht zudem eine Kombination beider Produkte gegenüber dem ausschliesslichen Konsum eines Produktes vor. Mit dem ihr zur Verfügung stehenden Budget konsumiert die Person B die Menge q_{tsB} des Produktes aus besonders tierfreundlicher und q_{kB} aus konventioneller Haltung. Die Preise für die beiden Produkte müssen sehr stark voneinander abweichen, damit die Person B ausschliesslich Produkte aus nur einer Kategorie wählt.

Abbildung 1: Nutzenmaximierung bei Produktdifferenzierung

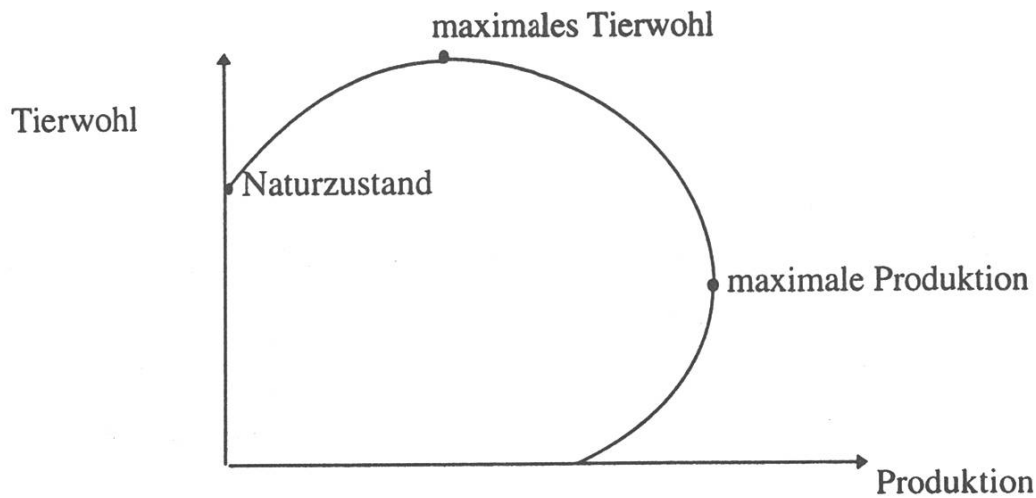


Das Tierwohl wird zwar teilweise als privates Gut gehandelt, es weist jedoch auch die Charakteristiken eines öffentlichen Gutes auf. Einerseits besteht keine Konkurrenz im Konsum. Das heisst, dass die Nutzung des Tierwohls durch eine Person die Nutzungsmöglichkeiten einer anderen Person nicht einschränkt. Andererseits kann keine Person vom Konsum des Tierwohls ausgeschlossen werden. Dies führt dazu, dass niemand einen Anreiz hat, für das Gut Tierwohl etwas zu bezahlen. Produkte aus besonders tierfreundlicher Haltung werden jedoch tatsächlich gekauft, auch wenn ihr Marktanteil zum heutigen Zeitpunkt (noch) sehr gering ist.

2.2 Angebot an Tierwohl

Zwischen dem Tierwohl und der tierischen Produktion besteht eine Konkurrenzbeziehung, siehe Abbildung 2. Ausgehend vom Naturzustand hat der Mensch durch die Fütterung und Pflege der Tiere sowohl das Tierwohl bis zu einem Maximum gesteigert als auch die Produktion erhöht. Durch die weitere Intensivierung der Produktion konnte er die Produktion bis zum Maximum steigern, das Tierwohl nahm dabei jedoch ab. Weitere Produktivitätssteigerungen würden durch vermehrte Krankheiten und Todesfälle sowohl zu einer Verminderung des Tierwohls als auch der Produktion führen. Je nach der Bewertung des Tierwohls und der tierischen Produkte wählt die Gesellschaft einen Punkt auf der Linie zwischen dem maximalen Tierwohl und der maximalen Produktion. Soll das Tierwohl erhöht werden, bedingt dies Einbussen bei der Produktion. Diese sind für eine bestimmte Erhöhung um so grösser, je höher das Tierwohl im Ausgangspunkt war.

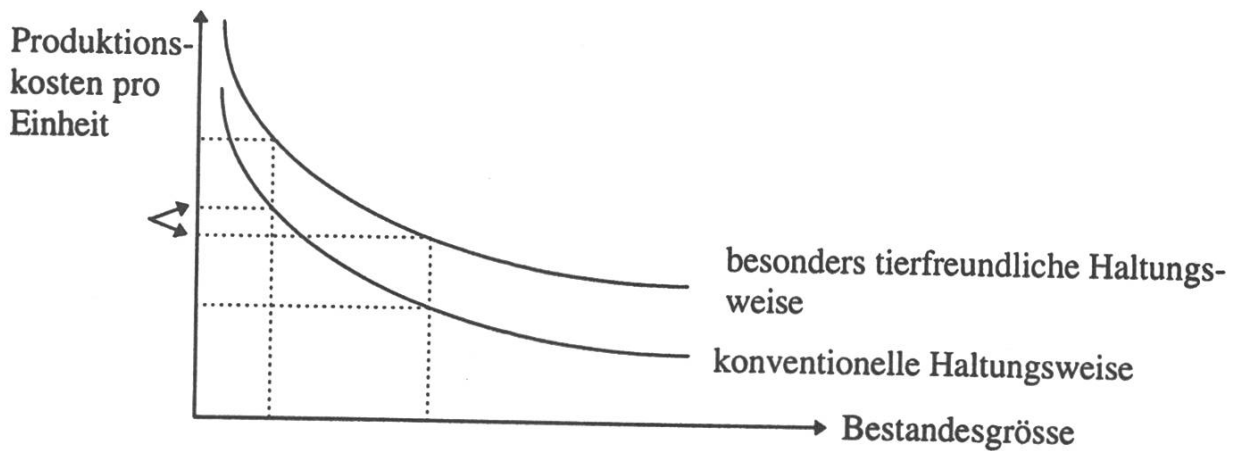
Abbildung 2: Beziehung zwischen Tierwohl und Produktion



Quelle: Nach Bennett, 1994, S. 48

Manche Leute meinen, kleine Betriebe seien für das Tierwohl a priori besser als grosse. Dies muss nicht so sein. Daten aus der Legehennenhaltung zeigen, dass die Produktionskosten bei Freilandhaltung zwar für eine bestimmte Bestandesgrösse jeweils höher sind als bei der Bodenhaltung. Sie nehmen jedoch, wie in Abbildung 3 gezeigt, mit zunehmender Bestandesgrösse ab. So ist es durchaus möglich, dass die konventionelle Haltungsweise bei kleinen Tierbeständen höhere Produktionskosten verursacht als die besonders tierfreundliche bei grösseren Tierbeständen. Beim Vergleich der Laufstallhaltung und der Anbindehaltung bei Kühen zeigt sich, dass die tierfreundlichere Haltungsweise bei Bestandesgrössen über ca. 25 Kuhplätzen sogar kostengünstiger ist als die weniger tierfreundliche.

Abbildung 3: Produktionskosten in Abhängigkeit der Bestandesgrösse



2.3 Gründe für das Marktversagen

Beim Gut Tierwohl kommt es aus drei Gründen zu einem Marktversagen. Der erste Grund wurde schon erwähnt: das Tierwohl weist die Charakteristiken eines öffentlichen Gutes auf. Eine alternative Sichtweise besteht darin, das Tierwohl als externen Effekt bei der tierischen Produktion anzusehen. Auch hier besteht ein Marktversagen. Der zweite Grund ist die unvollständige Information. Bei einem grossen Teil des Angebotes kennen die KonsumentInnen die Haltungsebene der Tiere nicht. Der dritte Grund ist ein ungenügender Wettbewerb aufgrund der staatlichen Marktordnungen sowie der grossen Bedeutung der beiden Grossverteiler. Der Markt führt daher nicht automatisch zu einem gesellschaftlich optimalen Angebot an Tierwohl. Es wird zu wenig Tierwohl angeboten. Durch staatliche Eingriffe kann hier die gesellschaftliche Wohlfahrt verbessert werden.

2.4 Instrumente, die der Staat zur Förderung des Tierwohls einsetzen kann

Der Bedarf an staatlichen Eingriffen zur Förderung des Tierwohls ist schon lange bekannt. Über den grössten Zeitraum hinweg hat der Staat (früher die Kantone) das Tierwohl einzig mit Verboten und Geboten gefördert. 1993 wurden die Beiträge für die Kontrollierte Freilandhaltung eingeführt. Damit benutzte der Staat erstmals ein markt-orientiertes Instrument zur Erhöhung des Tierwohls. Neben der Abgeltung von besonderen Leistungen sind auch spezielle Investitionshilfen für besonders tierfreundliche Haltungsweisen denkbar. Weitere mögliche Instrumente sind Lenkungsabgaben auf Produkten aus zuwenig tierfreundlicher Haltung und die Deklarationspflicht der Haltungsweise.

Um zu bestimmen, welche dieser Instrumente besonders geeignet sind, werden folgende Kriterien verwendet:

- **Effektivität:** Wie gut wird das Ziel erreicht?
- **Effizienz:** Wird mit den zur Verfügung stehenden Mitteln das Ziel möglichst gut erreicht? Wird das Ziel mit möglichst wenig Mitteln erreicht?
- **Verteilung:** Welche Wirkungen hat das Instrument auf KonsumentInnen, ProduzentInnen und SteuerzahlerInnen?
- **Durchsetzbarkeit:** Ist das Instrument im politischen Prozess durchsetzbar?

Werden diese Kriterien verwendet, erweisen sich in der heutigen Situation besonders Direktzahlungen und Investitionshilfen als günstige Instrumente zur Förderung des Tierwohls.

3 Fleischhandel mit Tierschutzargumenten³

3.1 Ausgangslage

Durch wiederkehrende Horrormeldungen von Schlachttiertransporten und extremen Qualhaltungen oder von Rückständen im Nahrungsmittel Fleisch sind die Tierhalter, die Tiertransporteure, die Schlachtbetriebe und die Verwerter ins Rampenlicht einer breiten und kritischen Öffentlichkeit gerückt. Für eine steigende Zahl von KonsumentInnen hängt die Akzeptanz des Nahrungsmittels Fleisch zunehmend auch von ethischen Aspekten der Tierhaltung über den Tiertransport bis hin zum Betäubungs- und Tötungsprozess im Schlachthof ab. Erschütternde, aber vor allem aus dem Ausland stammende Medienbilder haben auch Schweizer Konsumenten und Konsumentinnen aufgeschreckt und verunsichert. Doch die meisten Verbraucher sind mit den schweizerischen Verhältnissen nur mangelhaft vertraut. Sie sind somit nicht in der Lage, die Tierhaltung, die Tiertransporte sowie die Bedingungen in den Schlachtbetrieben im Vergleich zu den Horrorbildern in den Medien differenziert einzuschätzen. Zudem schürt eine auf Auflagen und Einschaltquoten bedachte Kommunikationsindustrie die Ängste und Verunsicherung der Öffentlichkeit. Diese Umstände wirken sich negativ auf den Fleischkonsum in der Schweiz aus. Für die Fleischbranche bedeutet dies eine enorme Herausforderung.

3.2 Wie reagieren die Marktteilnehmer?

Verschiedene **Grossabnehmer** führen eigene Labels mit genauen Haltungs- und Produktionsbedingungen, die über das bestehende Tierschutzgesetz hinausgehen. Als Beispiele sollen das Migros-Sano-Programm und das Natura-Programm der Bell/Coop erwähnt werden.

Aufgrund der öffentlichen Meinung und dem damit einhergehenden Abstimmungsverhalten der StimmbürgerInnen führte der **Bund** im Rahmen der neuen Agrarpolitik Direktzahlungen ein für Tierhaltungssysteme, die über das Tierschutzgesetz hinausgehen, namentlich die

³ Zusammengestellt nach den Vortragsnotizen von Dr. Roger Bolt, Leiter Markenfleisch bei Linus Silverstri AG, Lüchingen

kontrollierte Freilandhaltung KF und die besonders tierfreundlichen Haltungssysteme.

Die schweizerischen **Nutztierhalter** führen unter der Leitung des Schweiz. Bauernverbandes ein Qualitätssicherungssystem nach den ISO-Normen 9002 ein, auf der Basis bestehender Gesetze und guter Herstellungspraxis. Pilotbetriebe testen das erarbeitete Handbuch bereits aus.

Im Bereich **Tiertransporte und Schlachthöfe** ist auf Anregung des Schweizerischen Tierschutzes eine Interessengemeinschaft für tierschutzkonforme Tiertransporte und Schlachthöfe (IGTTS) ins Leben gerufen worden. Mitglieder sind Nutztierproduzenten, landwirtschaftliche Betriebsberater, Viehhändler, Tiertransporteure, Schlachthofbetreiber, Tierethologen, Tierärzte, kantonale Tierschutzbeauftragte und der Schweiz. Tierschutz. Zu den Aktivitäten gehören Ausbildungskurse für Chauffeure von Tiertransportern und für das Personal in den Viehannahmestellen der Schlachthöfe sowie die Information der Öffentlichkeit.

Wie reagiert nun die Linus Silvestri AG als **privates Nutztiervermarktungsunternehmen** auf diese ethischen Herausforderungen?

- Der Ausbildungskurs der IGTTS ist Bedingung für das ganze Personal, welches mit den Tieren in direktem Kontakt steht.
- Seit dem Herbst 1995 verfügt die Linus Silvestri AG als eine der ersten Schlachttiervermarktungsfirmen über ein Qualitätsmanagementsystem nach den ISO-Normen 9002.
- Im Segment "Tierschutz" hat sich die Linus Silvestri AG auf die Vermarktung von Tieren aus der Kontrollierten Freilandhaltung KF konzentriert und hat in diesem Bereich für interessierte Nutztierproduzenten Absatzkanäle aufgebaut.

3.3 Gesetz und Markt

Tierhaltung im Rahmen der bestehenden Gesetze ist ein rechtliches und ethisches Erfordernis - aber kein Marketingargument! Zusatzleistungen im Bereich Tierschutz sind kommunizierbar, sofern sie für den Konsumenten als Zusatznutzen einfach erkennbar und als sinnvoll angesehen werden, wie dies beispielsweise bei Stallhaltungen mit frei wählbarem Auslauf der Fall ist.

Doch durch die vielen Label, welche vom Bund, vom Zwischen- und vom Detailhandel geschaffen wurden, ist ein für die KonsumentInnen nicht mehr durchschaubarer "Label-Salat" entstanden. Die Haltungsformen der verschiedenen Label sind nicht kompatibel. So kommt es öfters vor, dass es unter einem Label ein Überangebot an schlachtreifen Tieren gibt, während unter einem anderen Label ein Nachfrageüberhang besteht. Dies trägt sicherlich nicht zur Steigerung des Absatzes von einheimischem Fleisch bei! Allerdings könnte ein Labelsalat mit einer gelungenen Mischung sehr gut schmecken!

(Leider muss der Beitrag von Jürg Brun, Produktgruppenmanager Fleisch bei der Migros Genossenschaft Zürich unter dem Titel "Fleischverkauf mit Tierschutzargumenten in Zürich" wegen seiner starken Belastung durch den BSE-Skandal aus zeitlichen Gründen entfallen. Herr Brun hat sich aber freundlicherweise bereit erklärt, für die Ausgabe 1/97 einen Artikel abzufassen. Darin wird er über die kurz- und mittelfristigen Auswirkungen des Rinderwahnsinns und den damit einhergegangenen Massnahmen von Seiten der Behörden und der Marktpartner berichten.)